

**Erhebung von Verzugszinsen,
die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des
Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 ent-
standen sind**

1. Für die Erhebung von Verzugszinsen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) am 1. Januar 2002 entstanden sind, gilt aufgrund der Übergangsregelung nach Art. 229 § 5 EGBGB der Grundsatz, dass auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, das Bürgerliche Gesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden ist. Auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, ist das neue Recht ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden.
2. Im Einzelnen ist zu beachten:
 - 2.1. Bei Schuldverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9 Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu erheben¹, soweit nicht ein anderer Zinssatz vereinbart wurde oder Anwendung findet.
 - 2.2. Bei Geldforderungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) am 1. Mai 2000 fällig geworden sind, gilt Nr. 4.1.3 zu § 34 in der Fassung vom 11. Oktober 1994 fort².

¹ Ab 1. Januar 2002 Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.

² Nr. 4.1.3 zu § 34 in der Fassung vom 11. Oktober 1994 lautete:

„Besteht bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen keine Vereinbarung mit dem Schuldner, kommt auch eine Vereinbarung nicht zustande und bestehen auch keine sonstigen Sonderregelungen (z. B. § 352 HGB), ist über den Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 v. H. nach § 288 Abs. 1 BGB hinaus ein weitergehender Verzugschaden nach § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs bemisst; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.“